

**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid
vom 12.07.2013**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb des Stadtarchivs entstehenden Kosten Gebühren und Auslagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nehmen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Amtshandlung.
- (4) Der Beginn der Amtshandlung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (6) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Lüdenscheid wissenschaftlichen, orts- oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem Interesse liegt,
 - b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs Lüdenscheid sowie mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte zu den Beständen sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen des Stadtarchivs Lüdenscheid werden Gebühren laut Anlage erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs der Stadt Lüdenscheid vom 05.10.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.07.2013

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Anlage

zur Satzung über die Gebühren für das Stadtarchiv Lüdenscheid vom .07.2013

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro	
1.	Ermitteln von Archivalien und Informationen aus Archivalien (Recherchen)		
	Für die Erstellung von Abschriften sowie mündlichen oder schriftlichen Auskünften, die mit Rechercheaufwand verbunden sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt		
	je angefangene Viertelstunde	12,00	
2.	Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken) aus Archivalien		
2.1	je Seite DIN-A4, schwarz-weiß	0,25	
2.2	je Seite DIN-A3, schwarz-weiß	0,50	
2.3	je Seite DIN-A4, farbig	1,00	
2.4	je Seite DIN-A3, farbig	2,00	
3.	Anfertigung von Abschriften (Kopien und Ausdrucken) aus Personenstandsregistern		
3.1	für private Zwecke, je Urkunde	10,00	
3.2	für sonstige Zwecke, je Urkunde	bis 31.12.2015 ab 01.01.2016	25,00 35,00
3.3	Beglaubigung, je Seite	3,00	
4.	Anfertigung von Zeitungsreproduktionen		
	Der Ausdruck von Zeitungsreproduktionen vom Mikrofilm wird durch die Mitarbeiter des Stadtarchivs vorgenommen. Es werden DIN-A4-Ausdrucke erstellt.		
4.1	Bereitstellung des Mikrofilms	7,50	
4.2	Ausdruck je Seite	0,25	

Nr. Gegenstand	Gebühr/Euro
-----------------------	--------------------

5. Einscannen von Bildern oder Dokumenten¹

5.1 erste Vorlage	5,00
5.2 jede weitere Vorlage	2,00

6. Zur Verfügung stellen von Digitalisaten (Transfer von Dateien)²

6.1 Brennen auf CD-Rom	5,00
6.2 Speicherung auf einem tragbaren Speichergerät (Datenstick, etc.)	2,00
6.3 Sendung per E-Mail	3,00
6.4 CD-Rohling (es kann ein unbenutzter Rohling vom Benutzer gestellt werden)	2,00

7. Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung

Zuzüglich zu Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen nach Nummer 2 – 4. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

7.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von

a) bis 5 000 Exemplare	50,00
b) bis 10 000 Exemplare	100,00
c) bis 50 000 Exemplare	150,00
d) bis 100 000 Exemplare	200,00
e) bei einer Auflage von mehr als 100 000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100 000 Exemplare	50,00
bis zu einem Höchstsatz von	500,00

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

7.2 Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden: 150,00
Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.

¹ Die Qualität des Scans (Auflösung) liegt im Ermessen des Stadtarchivs. Im Regelfall werden Scans mit max. 150 dpi herausgegeben.

² Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Art und Weise des Datentransfers.

Nr. Gegenstand	Gebühr/Euro
7.3 Einblendung in Onlinediensten je Reproduktion:	
a) für eine Woche	25,00
b) für einen Monat	40,00
c) für drei Monate	75,00
d) für sechs Monate	115,00
e) für ein Jahr	190,00
8. Kosten für Porto und Verpackung³	
8.1 Standardbrief (bis 20 Gramm)	0,60
8.2 Kompaktbrief (bis 50 Gramm)	1,00
8.3 Umschlag C 5 (bis 500 Gramm)	1,50
8.4 Umschlag C 4 (bis 500 Gramm)	1,60
8.5 Umschläge C 4/C 5 (500 Gramm bis 1000 Gramm)	3,00
8.6 Paket (DHL)	7,50
9. Kosten für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte und Sonderleistungen sind in voller Höhe zu erstatten.	

³ Die Auswahl der Verpackung liegt im Ermessen des Stadtarchivs.